



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 17.01.2024

Nr. 02/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge

1	Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024	2
----------	--	----------

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

Der Rat des Flecken Copenbrügge hat in § 3 der Hundesteuersatzung des Flecken Copenbrügge vom 21. März 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 die Hundesteuersätze festgelegt. Diese betragen:

a) für den ersten Hund	84,-- €
b) für den zweiten Hund	126,-- €
c) für jeden weiteren Hund	168,-- €
d) für jeden gefährlichen Hund	600,-- €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Steuerbescheiden für das Jahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der z. Z. gültigen Fassung, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 geltenden Höhe festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Bemessungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch eine Klage beim Verwaltungsgericht Hannover angefochten werden.

Die Klage ist gegen den Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge zu richten.

Copenbrügge, den 16.01.2024

Flecken Copenbrügge
Der Bürgermeister